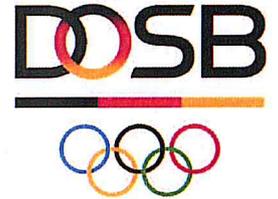


Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
18 (5) 107



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

VORSTANDSVORSITZENDER

An die
Vorsitzende des Sportausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Dagmar Freitag MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

9. Juni 2015
mv / kbo

Anti-Doping-Gesetz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
liebe Dagmar,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung des Sportausschusses zu o. a. Gesetzentwurf am 17. Juni 2015, die wir selbstverständlich gern annehmen.

Im Vorfeld haben wir die Mitglieder des DOSB über den aktuellen Stand der Beratungen zum Gesetzentwurf informiert und unsere Position noch einmal dargelegt. Dieses Rundschreiben vom 3. Juni 2015 füge ich mit der Bitte bei, es den Ausschussmitgliedern in Vorbereitung der Anhörung zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Vesper

Anlage



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

PRÄSIDENT

**An die
Persönlichen Mitglieder des DOSB**

**Präsidenten/innen und
Generalsekretäre/innen der Mitgliedsorganisationen des DOSB**

Mitglieder der Athletenkommission

**zur Kenntnis:
Präsidium und Vorstand des DOSB**

3. Juni 2015
- / bpo

Aktuelles zum Anti-Doping-Gesetz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute möchten wir Sie über den Stand der politischen Debatten über den von der Bundesregierung am 13. Mai 2015 beschlossenen **Entwurf eines Anti-Doping Gesetzes** informieren. Am Freitag, 22. Mai 2015, hat der Deutsche Bundestag sich in erster Lesung mit dem Gesetzentwurf befasst; das Protokoll fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung an den Sportausschuss (federführend), an den Innenausschuss sowie an die Ausschüsse für Recht und Verbraucherschutz und für Gesundheit überwiesen. Der Sportausschuss wird am Mittwoch, 17. Juni 2015, eine **öffentliche Anhörung** dazu durchführen, an der neben weiteren Experten/innen und Athletenvertretern/innen auch der DOSB teilnehmen wird.

Bei einem Vergleich des von der Bundesregierung jetzt verabschiedeten Regierungsentwurfs mit dem Referentenentwurf vom November 2014, zu dem wir ja eine ausführliche Stellungnahme abgegeben hatten (siehe Rundschreiben vom 26. November 2014) fällt auf, dass die wesentlichen Kritikpunkte, die nicht nur wir, sondern auch viele andere vorgetragen haben, **in keiner Weise berücksichtigt** wurden. Insbesondere das Problem der Parallelität von sportrechtlichem und strafrechtlichem Verfahren und die daraus erwachsenden Risiken für das zivilrechtliche Anti-Doping-Sanktionssystem sind **nicht einmal argumentativ aufgegriffen** und auch im Begründungstext nicht diskutiert und abgewogen worden.

Dabei ist es üblich, dass es zu einem Gesetzentwurf innerhalb wie außerhalb des Deutschen Bundestages sachliche Meinungsverschiedenheiten gibt, die dann auch sachlich diskutiert werden. Inhaltliche Gegenargumente vorzutragen, ist in unserem demokratischen System völlig normal; es handelt sich hierbei weder um einen Angriff auf den Gesetzgeber noch darum, dass der Sport mit seiner sachlichen Kritik einen harten Anti-Doping-Kampf verhindern wollte. Das genaue Gegenteil ist der Fall: Wir fürchten, dass dieses Gesetz, sollte es unverändert in Kraft treten, den Anti-Doping-Kampf entgegen der Absicht seiner Urheber und Unterstützer **eher beeinträchtigt statt fördert**.

Alfons Hörmann

Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt am Main
T +49 69 6700-400 · F +49 69 6701140 · hoermann@dosb.de · www.dosb.de

Uns eint mit den Befürwortern des Gesetzes der dringende Wunsch, den Anti-Doping-Kampf als gemeinsame Aufgabe von Sport und Staat weiter zu stärken. Niemand hat ein größeres Interesse daran als der Sport. **Denn die Fairness und die Integrität des Wettbewerbs sind unsere Existenzgrundlage.** Von daher begrüßen wir ausdrücklich, dass die einschlägigen Bestimmungen in einem Anti-Doping-Gesetz zusammengefasst werden. Das dient der Transparenz und der Klarheit. Es ist zudem ein entscheidender Fortschritt, dass der Datenschutz nunmehr auf eine rechtliche Grundlage gestellt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit gesetzlich verankert und dass die NADA in ihren Kompetenzen gefestigt werden.

Tiefgreifende **Bedenken** haben wir allerdings nach wie vor gegen die **Strafbarkeit von „Selbstdoping“** – und zwar ausdrücklich nicht, weil wir dopende Sportler/innen schonen wollten, sondern ganz im Gegenteil: weil wir die Sorge haben, dass die Einfügung des „Selbstdopings“ in das Strafrecht ungewollt **das sportrechtliche Sanktionssystem gegen Doping schwächt** und zudem **strafprozessualen Schaden anrichtet.**

Der Fall Evi Sachenbacher-Stehle bei den Olympischen Winterspielen in Sotschi belegt diese prozessuale Schwachstelle: Nach neuer Rechtslage hätte sie als Beschuldigte ein Aussageverweigerungsrecht gehabt, und sie hätte die Herausgabe ihrer Probe und ihrer Nahrungsergänzungsmittel nach dem *nemo-tenetur*-Grundsatz, nach dem niemand verpflichtet ist, sich im Strafverfahren selbst zu belasten, verweigern können. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen wären dadurch nicht erleichtert, sondern empfindlich erschwert worden. Nach geltender Rechtslage musste sie hingegen als Zeugin aussagen und vollumfänglich kooperieren. Dies zeigt, dass die jetzige – 2007 mit voller Unterstützung des Sports verschärfte – gesetzliche Regelung es durchaus erlaubt, schnelle und durchgreifende staatsanwaltliche Ermittlungen durchzuführen, und dass es gerade an dieser Stelle keiner Änderung bedarf. Nicht einmal 24 Stunden nach der Mitteilung über die positive A-Probe von Evi Sachenbacher-Stehle hat die Staatsanwaltschaft ihre Wohnräume in Bayern und in Österreich (!) sowie den Bundesstützpunkt in Ruhpolding durchsucht.

Das entscheidende Problem, das wir sehen, liegt in der **Schnittstelle zwischen Strafrecht und Sportrecht.** Diese Schnittstelle klärt der Gesetzentwurf nicht, sondern er führt zu vielen berechtigten Fragen, ohne eine Antwort darauf zu geben.

So wird es aufgrund der unterschiedlichen Systeme – im Strafrecht die generelle **Unschuldsvermutung**, im Sportrecht dagegen bei positiver Probe die **Schuldvermutung** – mit Sicherheit zu gegenläufigen Urteilen kommen: Eine bereits ab dem Tag der Entdeckung ausgesprochene vierjährige Sperre auf der einen und ein Jahre später nach einem Strafverfahren durch mehrere Instanzen erreichter Freispruch auf der anderen Seite sind durchaus denkbar. Das gängige Gegenargument lautet, auch in anderen Bereichen, z. B. im Disziplinar- und Verkehrsrecht, gebe es ein Nebeneinander von straf- und zivilrechtlichem Verfahren. Dieses Argument sticht aber nicht, weil im Disziplinar- oder Verkehrsrecht regelmäßig zunächst das Ergebnis des Strafverfahrens abgewartet wird, bevor der zivilrechtliche Streit verhandelt und entschieden wird. Auf den Sport angewandt würde dies bedeuten: Zunächst wird das Strafverfahren durchgezogen und erst danach, je nach Ausgang, die Sperre ausgesprochen. Genau das kann (und will) sich der Sport aber nicht leisten, denn dann stünden die Ergebnislisten Olympischer Spiele womöglich erst viele Jahre später endgültig fest.

Ein nachträglicher Freispruch eines/r gesperrten Sportlers/in beinhaltet nicht nur die Gefahr, dass es zu Schadensersatzsprüchen gegen die Verbände kommt (wegen Sorgfaltsmängeln im Verfahren), die sich spätestens dann mit Sperrern sehr zurückhalten würden. Viel problematischer ist, dass der

Öffentlichkeit der auftretende **Widerspruch gegenläufiger Urteile** nicht zu vermitteln wäre. Genau dadurch geriete die Glaubwürdigkeit des Sports in der öffentlichen Wahrnehmung in Gefahr: Ein prominenter und beliebter Sportler, der nach einer Sperre wegen eines Dopingvergehens mangels Schuldnachweises rechtskräftig freigesprochen würde, wüsste schon, wie er die öffentliche Meinung auf seine Seite ziehen und den organisierten Sport für seine – angeblich unberechtigte – Sperre anklagen könnte.

Eine weitere offene Frage betrifft die **Wirksamkeit des Strafrechts**: Der Sport agiert bekanntlich international, das Strafrecht national. Können Sportler/innen, die im Ausland dopen und dann an einem inländischen Wettbewerb teilnehmen, überhaupt belangt werden? Was ist mit deutschen Sportlern/innen, die in Aachen dopen, um in Maastricht an einem Wettbewerb teilzunehmen? Die Sperre des Sports wirkt hingegen sofort national wie international.

Auch die Abgrenzung zwischen denen, die sich beim gleichen Doping-Tatbestand strafbar machen, und denen, für die das Gesetz nicht gilt, ist aus dem Gesetz nicht klar herauszulesen. Was bedeutet es, wenn das Gesetz u. a. definiert, strafbar mache sich der/diejenige Sportler/in, der/die mit dem Wettbewerb „Einnahmen von erheblichem Umfang“ erzielt? Nirgendwo wird erklärt, was dies konkret bedeutet. Dass jede/r Bürger/in erkennen kann, mit welchem Verhalten er/sie sich strafbar macht oder nicht, gehört aber zu den Grundprinzipien unseres Rechtsstaates. Unbestimmte Rechtsbegriffe, die nicht definiert werden, helfen da nicht weiter.

Hinzu kommt das Problem der „**Doppelsanktionierung**“ für ein und dasselbe Delikt: Viele Athleten/-innen fragen sich und uns, warum sie neben einer empfindlichen, mehrjährigen Sperre, die für viele das Karriereende und harte existentielle Auswirkungen nach sich zieht, zusätzlich auch noch der strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sein sollen. Die Antwort mancher Befürworter lautet: So schlimm werde es schon nicht kommen, ein/e Ersttäter/in habe allenfalls eine Bewährungsstrafe, wahrscheinlich eine Geldbuße zu erwarten. Das Gesetz entfalte eine eher symbolische Wirkung, indem es den Willen des Staates deutlich mache, Doping zu bekämpfen. Renate Künast, die frühere Justizministerin und heutige Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, hat in einem Beitrag für die FAZ vom 22. Mai 2015 wie viele andere Juristen auch deutlich gemacht, dass genau dies nicht Sinn und Zweck des Strafrechts ist. Das **Strafrecht** sei die „**Ultima Ratio**“ und **tauge nicht für symbolische Manifestationen**.

Wir zweifeln keineswegs am guten Willen all derer, die das Gesetz wollen: Ihnen geht es darum, einen sichtbaren Beitrag zum Anti-Doping-Kampf zu leisten und ein starkes Zeichen gegen Doping zu setzen. Aber „gut gemeint“ ist bekanntlich nicht immer „gut gemacht“. Das Strafrecht ist eben nicht dazu da, symbolische Zeichen zu setzen oder moralische Keulen zu schwingen.

In der vorvergangenen Woche ist zum Thema Anti-Doping-Gesetz ein Schreiben u. a. von Betty Heidler und Robert Harting an die beteiligten Ministerien und den Deutschen Bundestag bekannt geworden. Auch sie diagnostizieren die Problematik an der ungeklärten Schnittstelle zwischen strafrechtlicher und sportrechtlicher Sanktionierung. In ihren Ausführungen zur Therapie machen sie allerdings aus unserer Sicht die falschen, sogar gefährliche Behandlungsvorschläge. Diese bedeuten nichts anderes, als dass wir uns aus dem WADA- und NADA-Code ausklinken sollten. Die ungeklärte Schnittstelle zwischen Sportrecht und Strafrecht wollen sie nämlich dahingehend auflösen, dass künftig entscheidend das Strafrecht die Aufgabe der Verfolgung von Dopingsündern/innen übernehmen solle, während die sportrechtlichen Sanktionen deutlich zu reduzieren seien – auf eine sechsmonatige statt einer vierjährigen Sperre. Damit würde das System des Sportrechts ausgehebelt. Der Deutsche Sport würde sich international isolieren.

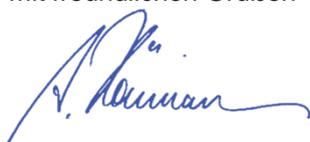
Es gibt eine Reihe von Rechtsanwälten, die seit langem für das Primat des Strafrechts gegenüber dem Sportrecht im Anti-Doping-Kampf eintreten. Warum? Weil sie ihre Mandanten/innen so besser vor Verurteilungen schützen können, sei es durch einen mysteriösen „Mister X“, der Dopingmittel unerkannt in die Zahnpasta gespritzt hat, sei es durch andere nicht widerlegbare Erklärungen und Ausflüchte. Im Ergebnis hieße das, dass der DOSB keine Mannschaft mehr zu Olympischen Spielen entsenden könnte und der Deutsche Sport im internationalen Konzert des Anti-Doping-Kampfes hinter alle anderen Ländern zurückfallen würde. Das kann und darf nicht unser Konzept sein, gerade im Interesse der sauberen Sportler/innen, die sich selbstverständlich am internationalen Wettbewerb beteiligen wollen.

Noch einmal: Es geht uns allein um die Sache. Deswegen sind auch alle Versuche einiger Medien, die Austragung dieser Debatte zu einem Machtkampf hochzustilisieren, bei dem es Gewinner und Verlierer gibt, völlig untauglich. Wir wissen und sehen, wohin der politische Wille der Großen Koalition geht. Und dennoch ist es unsere Pflicht, auf die Schwächen des Gesetzentwurfes hinzuweisen und die notwendigen Fragen zu stellen. Wir wiederholen es: Das ist im Gesetzgebungsverfahren völlig normal und weder verwerflich noch anmaßend, sondern die Wahrnehmung eines verbrieften Rechtes. Es geht uns **nicht um die Verhinderung des Gesetzes**, sondern allein **um die Vermeidung schädlicher Folgen für das Sportrechtssystem**.

Von daher möchten wir den Streit um den richtigen Weg des Kampfes gegen Doping als das sehen, was er aus unserer Sicht ist: nicht Glaubenskampf, sondern verantwortungsbewusste Auseinandersetzung in der Sache, die allein durch Argumente entschieden werden sollte.

In diesem Sinne verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Hörmann'.

Alfons Hörmann
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Vesper'.

Dr. Michael Vesper
Vorstandsvorsitzender

Anlage

- Protokoll über die 1. Lesung des Deutschen Bundestages am 22. Mai 2015 zum Entwurf eines Anti-Doping-Gesetzes